

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Sportpark Erbach

1. Allgemeines

Die Sportanlagen im Sportpark Erbach wurden in den Jahren 2006 und 2007 grundlegend erneuert.

Um zu gewährleisten, dass die neugeschaffenen Sportanlagen möglichst vielen Nutzern zur Durchführung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung stehen können, soll diese Benutzungs- und Gebührenordnung zum einen das Miteinander unterschiedlicher Nutzergruppen organisieren, zum anderen soll durch Regelungen vermieden werden, dass durch unbedachtes oder falsches Verhalten die Sportanlagen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten oder Verletzungsgefahren oder Risiken für die sportliche Nutzung entstehen können.

Ebenso soll diese Benutzungsordnung dazu beitragen, den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand in einem angemessenen bewältigbaren Rahmen zu halten.

Durch die Einzäunung des Sportparks sowie die Regelung der Zugangsberechtigung über ein elektronisches Zugangskontrollsystem nach Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung, soll bei allen Nutzern ein Verantwortungsbewusstsein für Zustand und Erhaltung ihrer Sportanlagen gefördert werden.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt innerhalb des eingezäunten Sportparkareals, einschließlich der Zuschauertribüne an der Markt- und Bierhalle.

3. Benutzung der Sportanlagen

- 3.1. Die Sportanlagen im Erbacher Sportpark stehen eingetragenen Turn- und Sportvereinen, Schulen, Jugendverbänden, deren Gruppen, sowie Einzelpersonen und Familien zur Verfügung.
- 3.2. Die Zugangsberechtigung für vorgenannte Nutzer erfolgt auf Antrag bei der Stadtentwicklung Erbach GmbH nach schriftlicher Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung. Hiermit kommt zwischen dem Benutzer / der Benutzergruppe und der Stadtentwicklung Erbach GmbH ein Vertrag zustande.
- 3.3. Mindestalter zum Erlangen der Zugangsberechtigung für Einzelpersonen ist 18 Jahre.
Für die Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren können Erziehungsberechtigte oder sonstige Verantwortliche die Zugangsberechtigung übertragen.
Für die Altersgruppe unter 14 Jahren ist der Zugang und die Nutzung nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder verantwortlichen Person (Mindestalter 18 Jahre) zulässig.
- 3.4. Bei den Nutzungen ist zu unterscheiden zwischen regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen und zeitlich befristeten Nutzungen.
Für die regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen wird von der Stadtentwicklung Erbach GmbH ein Wochenbelegungsplan geführt.
Auf die hier eingetragenen Nutzungszeiten besteht seitens der Nutzer kein Rechtsanspruch.

stadtentwicklung**erbach**gmbh

Die Stadtentwicklung Erbach GmbH ist berechtigt, zu Lasten regelmäßiger Belegungszeiten zeitlich befristete Nutzungen zuzulassen und die davon betroffenen Regeltermine im Einzelfall abzusagen.

- 3.5. Regelmäßige Nutzungszeiten von Schulen, Vereinen und Verbänden sowie von der Stadtentwicklung Erbach GmbH im Einzelfall vergebene zeitlich befristete Nutzungen haben Vorrang vor der Nutzung durch Einzelpersonen, bzw. Familien.
- 3.6. Die Sportanlagen im Erbacher Sportpark dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung genutzt werden.
Ausnahme hiervon ist die Pferderennbahn, die auch für Jogging, Nordic Walking und sonstige nicht die Grasnabe in stärkerem Umfang strapazierende sportliche Aktivitäten genutzt werden.
Beim Jogging ist darauf zu achten, dass nicht immer in der selben Spur gelaufen wird, um auf der Pferderennbahn einen Trampelpfadeneffekt zu vermeiden.
- 3.7. Die Stadtentwicklung Erbach GmbH kann aus Witterungsgründen oder aus technischen Gründen alle oder einzelne Sportanlagen sperren.
- 3.8. Die täglichen Nutzungszeiten der Sportanlagen für Schul- und Vereinssport werden wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag	07:30 – 22:00
Samstag	09:00 – 22:00
Sonntag	09:00 – 20:00

Davon abweichende Nutzungszeiten bedürfen der Einzelgenehmigung durch die Stadtentwicklung Erbach GmbH.

Einzelnutzer (Jogging/Nordic-Walking) dürfen abweichend von den oben genannten Zeiten die Anlagen ab 6:00 Uhr benutzen, sofern ausreichendes Tageslicht vorhanden ist.

- 3.9. Für Schul- und Vereinssport sowie für Nutzergruppen gilt, dass die Anlagen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft, eines Trainers oder Übungsleiters nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden dürfen.
- 3.10. Die für Trainings- und Sportbetrieb erforderlichen Geräte und Ausstattungsgegenstände müssen nach Abschluss der Veranstaltung wieder an die dafür bestimmten Plätze gebracht werden und dürfen nicht im Bereich der Sport- und Spielanlagen abgestellt bleiben.
- 3.11. Alle Benutzer sind verpflichtet, unverzüglich Beschädigungen im Bereich des Sportparks sowie an den Sportanlagen der Stadtentwicklung Erbach GmbH zu melden.
Ebenso sind besondere Vorkommnisse oder Auffälligkeiten der Stadtentwicklung Erbach GmbH zu melden.
- 3.12. Anweisungen von Beauftragten der Stadtentwicklung Erbach GmbH (z.B. Platzwart) sind Folge zu Leisten.
- 3.13. Die Sportanlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln, die Anlagen sind sauber zu halten, eventuell anfallende Abfälle sind durch die Benutzer zu entsorgen.

- 3.14. Die Großzügigkeit des gesamten Areals des Sportparks sowie die vielfältigen sportlichen Betätigungsmöglichkeiten erlauben die zeitgleiche Nutzung mehrerer Vereine, bzw. Gruppen.
Das Miteinander soll hier unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme stehen, gegenseitige Störungen sind zu unterlassen.
- 3.15. Das Trinken von Getränken aus Kunststoffflaschen ist im Bereich der Sportanlagen zulässig.

4. Verbote

- 4.1. Im gesamten Sportparkareal innerhalb der Einzäunung einschließlich der Zuschauertribüne besteht Rauchverbot.
Im Bereich der Zuschauertribüne wird eine Raucherzone eingerichtet.
- 4.2. Im gesamten Sportparkbereich einschließlich der Zuschauertribüne besteht Hundeverbot.
- 4.3. Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art (Fahrräder, Mofas, Roller, Pkws, etc.) in den eingezäunten Bereich des Sportparks sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge innerhalb dieses Bereiches ist nicht zulässig.
Sollte für besondere Veranstaltungen hiervon eine Ausnahme notwendig sein, ist hierfür im Einzelfall eine Genehmigung der Stadtentwicklung Erbach GmbH erforderlich.
- 4.4. Der Verzehr von Speisen sowie das Kauen von Kaugummi ist im gesamten Sportparkbereich nicht zulässig - mit Ausnahme der Zuschauertribüne, den Sitzstufen an der Ostkurve und am Kunststoffkleinspielfeld.
- 4.5. Das Mitführen von Glasbehältnissen oder Glasflaschen, auch im Bereich der Zuschauertribüne ist nicht zulässig.
- Soweit bei Veranstaltungen auf der Zuschauertribüne ein Ausschank stattfindet (Kioskbetrieb/Bewirtung), dürfen ausnahmsweise Gläser und Glasflaschen verwendet werden, wenn der Veranstalter die ordnungsgemäße Rücknahme der Glasflaschen bzw. Gläser gewährleistet.
- 4.6. Der Aufenthalt im gesamten Sportparkbereich ist nicht zu anderen Zwecken, als zur zweckbestimmten Nutzung der Sportanlagen zulässig.
Sollte für besondere Veranstaltungen hiervon eine Ausnahme erforderlich sein, ist hierfür im Einzelfall eine Genehmigung der Stadtentwicklung Erbach GmbH erforderlich.

5. Elektronisches Zugangskontrollsystem

- 5.1. Der Zugang zum Sportpark erfolgt durch ein elektronisches Schließsystem.
Dieses System registriert den Zeitpunkt des Betretens, den Zeitpunkt des Verlassens und den entsprechenden Nutzer.

stadtentwicklungerbach**gmbh**

- 5.2. Mit der Entgegennahme des elektronischen Schlüssels (Transponder) stimmt der Benutzer, bzw. die Benutzergruppe der Erfassung und Auswertung der über dieses System erfassten Daten durch die Stadtentwicklung Erbach GmbH zum Zwecke der Kontrolle der Sportparknutzung zu.
- 5.3. Bei Vereinen, Gruppen und Schulklassen ist die Schule, der Vereinsvorstand oder ein von der jeweiligen Gruppe oder Organisation benannter gegenüber der Stadtentwicklung Erbach GmbH verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- 5.4. Der Transponder ist grundsätzlich nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
Der Transponder darf nur für den jeweils ihm zugeordneten Personenkreis, bzw. der ihm zugeordneten Gruppe genutzt werden.
- 5.5. Der Verlust eines Transponders ist der Stadtentwicklung Erbach GmbH unverzüglich anzuzeigen.

6. Flutlichtanlage

- 6.1. Hauptspielfeld, Laufbahn, sowie Kunststoffkleinspielfeld sind jeweils mit einer Flutlichtanlage ausgerüstet.
Die Nutzung der Flutlichtanlage ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
Es gelten die gleichen Zeiten wie in Ziffer 3.8 .

7. Haftung und Schäden

- 7.1. Die Stadtentwicklung Erbach GmbH überlässt die Sportplätze in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 7.2. Die Benutzer stellen die Stadtentwicklung Erbach GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Anlagen entstehen.
- 7.3. Die Stadtentwicklung Erbach GmbH haftet nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände und andere von den Besuchern oder Benutzern mitgebrachte Sachen.
- 7.4. Die Benutzer haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 7.5. Die Verkehrssicherungspflicht für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen bleibt hiervon unberührt.

8. Veranstaltungen mit Besuchern

- 8.1. Besucher von Sportveranstaltungen dürfen sich ausschließlich im Bereich der Zuschauertribüne an der Mark- und Bierhalle aufhalten.
Abweichungen hiervon bedürfen im Einzelfall der schriftlichen Genehmigung durch die Stadtentwicklung Erbach GmbH.
- 8.2. Vereine und Gemeinschaften sind berechtigt, Eintrittsgelder von den Zuschauern ihrer Veranstaltung zu erheben.
- 8.3. Der Ausschank von Getränken sowie die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in und auf den Sportstätten ist nicht gestattet. Dies ist ausschließlich im Bereich der Zuschauertribüne an der Markt- und Bierhalle statthaft.
Die Reinigung der Zuschauertribüne nach Veranstaltungen mit Zuschauern sowie der Entsorgung des eventuell angefallenen Abfalls obliegt dem jeweiligen Veranstalter.
- 8.5. Die Veranstalter haben durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Ordner, o.ä.) zu gewährleisten, dass während ihrer Veranstaltung die Zuschauer sich ausschließlich in den dafür freigegebenen Bereichen aufhalten und die Benutzungsordnung für den Sportpark eingehalten wird.
- 8.6. Bei Veranstaltungen mit Zuschauerbetrieb ist der Veranstalter selbst für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich.

9. Sanktionen

- 9.1. Bei Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadtentwicklung Erbach GmbH ein zeitlich befristetes oder im Wiederholungsfalle auch ein dauerhaftes Nutzungsverbot für einzelne Personen, bzw. Gruppen und Vereine aussprechen.

10. Benutzungsgebühren

- 10.1. Für die Aushändigung der Transponder ist je eine Kautions von 42,- € sowie eine Bearbeitungsgebühr von 8 € (insgesamt 50,- €) zu entrichten.
- 10.2. Für Erbacher Vereine, Gruppen und Einzelpersonen nach Vereinssitz bzw. Hauptwohnsitz ist die Nutzung des Erbacher Sportparks gebührenfrei.
Hierfür leistet die Stadt Erbach einen jährlichen Pauschalbetrag an die Stadtentwicklung Erbach GmbH.
Dieser ergibt sich aus den jährlichen Wirtschaftsplänen.

10.3.

Benutzungsgebühren	
Einzelpersonen und Familien, zeitlich befristet	1 € je Stunde und Person
Einzelpersonen und Familien Dauernutzung	50 € pro Jahr
Vereine und Gruppen, zeitlich befristet	1 € je Stunde und Person
Vereine und Gruppen, Dauernutzung	Jahrespauschale, je nach Personenzahl und Häufigkeit 50 € bis 1.000 € pro Jahr
Schulen des Odenwaldkreises	Jahrespauschale durch den Schulträger gemäß gesonderter Vereinbarung
Andere Schulen, zeitlich befristet	1 € je Stunde und Person
Andere Schulen, Dauernutzung	Jahrespauschale, je nach Personenzahl und Häufigkeit 50 € bis 1.000 € pro Jahr
Besondere Veranstaltungen	Pauschalbetrag nach Einzelvereinbarung
Werbetafeln, Werbebanner, zeitlich befristet	2,50 € je Tag und m ² -Fläche
Werbetafeln, Werbebanner Dauernutzung	100,00 € je m ² -Fläche pro Jahr

- 10.4. Bei zeitlich befristeten Nutzungen (Abrechnung nach Personenzahl und Nutzungszeiten) ist durch den Nutzer eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu leisten.
Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Nutzung und Auswertung der Zugangsdaten.
- 10.5. Bei der Abrechnung nach Zeiten wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet, eine minutengenaue Abrechnung erfolgt nicht.
- 10.6. Zahlungen der Kautions, der Bearbeitungsgebühr sowie der Benutzungsgebühren erfolgen grundsätzlich bargeldlos mittels Bankeinzug, die Benutzer erteilen der Stadtentwicklung Erbach GmbH eine entsprechende Einzugsermächtigung.

11.Geltungsdauer/Vorbehalt

- 11.1 Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 01.04.2007 und vorläufig bis zum 31.12.2007, um die Regelungen in der Praxis zu erproben.
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine geänderte oder ergänzte Benutzungs- und Gebührenordnung für den Sportpark Erbach durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen sein, verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils 3 Monate.
- 11.2. Die Regelungen der Ziffer 10.2. stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung im Rahmen einer generellen Regelung der Vereinsförderung.

stadtentwicklung**erbach**gmbh

stadtentwicklung erbach gmbh neckarstraße 3 64711 erbach	Benutzer:		
	Name:		
	Straße:		
	Ort:		
	Telefon:		
	Fax:		
	E-Mail:		
	Anzahl der Transponder:		
	Personenbezogene Zuordnung der Transponder		
	Nr.		Name, Anschrift:
	Nr.		Name, Anschrift:
	Nr.		Name, Anschrift:
	Nr.		Name, Anschrift:
	Nr.		Name, Anschrift:
Nr.		Name, Anschrift:	
Nr.		Name, Anschrift:	
Nr.		Name, Anschrift:	
Rechtsverbindliche Unterschriften			
Erbach, den	Erbach, den		
	*		
Dipl.-Ing. Martin La Meir Geschäftsführer			

* mit meiner/unserer Unterschrift erkenne ich/erkennen wir die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung an.